



**Termin zur Zwangsversteigerung**

Im Wege der **Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft** sollen am **Freitag, 21. August 2026, 09:00 Uhr**, im Amtsgericht Wittenberg, Dessauer Straße 291, **Saal 207**, versteigert werden:

die im Grundbuch von **Seegrehna Blatt 250** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
28	Seegrehna	1	380	Fließgewässer, Sumpf, Landwirtschaft, Weg Rotkolk	5844
29	Seegrehna	1	381	Fließgewässer, Sumpf Rotkolk	710
30	Seegrehna	1	384	Fließgewässer, Sumpf, Landwirtschaft, Weg Rotkolk	19308
31	Seegrehna	1	560	Landwirtschaft Wüstemark	34
32	Seegrehna	1	561	Landwirtschaft Wüstemark	6002
33	Seegrehna	18	10	Landwirtschaft TREMNITZ	12015
34	Seegrehna	22	22/1	Landwirtschaft DER KLEINE ANGER	11337

Beschreibung: unbebaute, landwirtschaftlich genutzte Grundstücke außerhalb der Ortslage, zum Teil in unterschiedlicher Lage und zum Teil zusammenhängend

lfd. Nr. 28 [Flst. 380, Flur 1]: Ackerland, Grünland  
lfd. Nr. 29 [Flst. 381, Flur 1]: Günland  
lfd. Nr. 30 [Flst. 384, Flur 1]: Ackerland, Grünland  
lfd. Nr. 31 [Flst. 560, Flur 1]: Ackerland  
lfd. Nr. 32 [Flst. 561, Flur 1]: Ackerland  
lfd. Nr. 33 [Flst.10, Flur 18]: Ackerland  
lfd. Nr. 34 [Flst.22/1, Flur 22]: Ackerland

Der Versteigerungsvermerk wurde am 06.05.2025 in das Grundbuch eingetragen. Als Zeitpunkt der 1. Beschlagnahme gilt: 29.04.2025.

Verkehrswert: lfd. Nr. 28 [Flst. 380, Flur 1]: 5.000,00 €,  
lfd. Nr. 29 [Flst. 381, Flur 1]: 180,00 €,  
lfd. Nr. 30 [Flst. 384, Flur 1]: 17.700,00 €,  
lfd. Nr. 31 [Flst. 560, Flur 1]: 20,00 €,  
lfd. Nr. 32 [Flst. 561, Flur 1]: 6.300,00 €,  
lfd. Nr. 33 [Flst.10, Flur 18]: 12.000,00 €,  
lfd. Nr. 34 [Flst.22/1, Flur 22]: 14.100,00 €,  
Gesamtverkehrswert: 55.300,00 €.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen](http://www.ag-wb.sachsen-anhalt.de/themen/zwangsversteigerungen) und [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Amtsgericht Wittenberg, 13 K 13/25